

Buchbesprechungen

Samm, Carl-Theodor: Die Stellung der Deutschen Bundesbank im Verfassungsgefüge (Schriften zum öffentlichen Recht, 63). Duncker & Humblot, Berlin 1967. 241 S. Brosch. DM 43,60.

Das Ziel seiner Arbeit umschreibt der Verfasser als eine umfassende Darstellung der rechtlichen Einordnung der Deutschen Bundesbank und der rechtlichen Qualifizierung ihrer währungspolitischen Befugnisse. Gemäß Artikel 88 des Bonner Grundgesetzes errichtet der Bund „eine Währungs- und Notenbank als Bundesbank“. An dieser ihrem Wortlaut nach scheinbar klaren Vorschrift hatte sich vor Erlass des Bundesbankgesetzes ein heftiger Meinungsstreit darüber entzündet, ob der Verfassungsgeber einen zentralen Aufbau der Bundesbank nach dem Vorbild der ehemaligen Reichsbank, einen dezentralen Aufbau entsprechend dem bis dahin bestehenden Landeszentralsystem oder eine Verbindung beider Lösungsmöglichkeiten angestrebt habe. Das Bundesbankgesetz hat sich für das einstufig-zentrale System entschieden, indem es die Landeszentralsbanken und die Berliner Zentralbank mit der früheren Bank Deutscher Länder verschmolzen und die letztere zur Deutschen Bundesbank erhoben hat. Diese hat nach § 2 Abs. 1 Satz 1 BundesbankG die Rechtsform einer „bundesunmittelbaren juristischen Person des öffentlichen Rechts“. Damit ist jedoch zunächst nur Klarheit darüber gewonnen, daß das neu begründete Gebilde „Bundesbank“ Rechtsfähigkeit besitzt, während seine sonstige rechtliche Ausgestaltung zahlreiche Zweifelsfragen aufwirft. Diese beruhen in erster Linie darauf, daß der Begriff der „juristischen Person des öffentlichen Rechts“ unscharf ist, weil hierunter gemäß der Legaldefinition des § 89 Abs. 1 BGB die ihrer Rechtsnatur nach höchst unterschiedlichen Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts fallen. Der Regierungsentwurf des Bundesbankgesetzes hatte diese terminologische Schwierigkeit vorausgesehen und der Bundesbank ausdrücklich den Status einer Anstalt des öffentlichen Rechts zugedacht, mit der aus der Verwaltungsrechtslehre bekannten Begründung, bei ihr handele es sich um einen Bestand von sächlichen und personellen Mitteln, die einem besonderen öffentlichen Zweck dauernd zu dienen bestimmt sind. Die in das Gesetz aufgenommene Definition, die auf einen Änderungsvorschlag des seinerzeit federführenden Bundestagsausschusses für Geld und Kredit zurückgeht, hat die rechtliche Einordnung der Bundesbank in das Staatsgefüge offen gelassen. Dies gilt sowohl bezüglich der Frage, ob die für Anstalten des öffentlichen Rechts maßgebenden Grundsätze und Vorschriften auf die Bundesbank entsprechende Anwendung finden, als auch im Hinblick auf die weitergehende Schlußfolgerung, ob die Bundesbank der üblichen verwaltungsmäßigen Zuordnung ganz entzogen und in den Rang eines Verfassungsorgans erhoben ist. Der im Schrifttum unternommene Versuch, die Deutsche Bundesbank als „anstaltsähnliche Einrichtung eigener Art“ zu definieren, die „in ihren Leistungsorganen den obersten Bundesbehörden rang-

gleich und im übrigen von Weisungen der Bundesregierung unabhängig ist“ (vgl. von Spindler-Becker-Starke, Die Deutsche Bundesbank, 2. Aufl., Stuttgart 1960, § 2 Anm. 1, S. 116), zeigt die besondere Problematik, die sich aus der vom Gesetzgeber unterlassenen eindeutigen Festlegung der Rechtsnatur der Bundesbank ergibt. Es muß unter diesen Umständen auffallen, daß die Zahl der juristischen Abhandlungen über das Thema — gemessen an seiner Bedeutung — relativ gering ist und die volkswirtschaftlichen und politologischen Arbeiten über die Stellung der Bundesbank im Staat überwiegen, die das Schwergewicht notwendig nicht in den verfassungsrechtlichen Bereich verlegen. Die insoweit aus speziell juristischer Sicht bestehende Lücke ist nunmehr durch die tiefshürfende und das Problem rechtsnormativ anpackende Schrift von Carl-Theodor Samm ausgefüllt worden.

Im Ersten Kapitel untersucht der Verfasser zunächst die Stellung der Deutschen Bundesbank gegenüber der Bundesregierung und dem Bundestag. Er kommt dabei zu dem auf das einschlägige Schrifttum gestützten Ergebnis, daß die Unabhängigkeit der Bundesbank in ihrem Verhältnis zur Bundesregierung und ihre damit — als notwendige Folge — verbundene Freistellung von einer „sanktionsbewehrten parlamentarischen Kontrolle“ als „Sonderstellung im Gefüge der staatlichen Ordnung“, als „rechtliche Ausnahmehcheinung“ und als „irreguläre Bankautonomie“ anzusehen ist. Er widerspricht jedoch Bundesbankpräsident Blessing nicht, wenn dieser für seine Person erklärt, er verkörpere als Notenbankpräsident „ja auch ein Stück Staat“. Aus dieser anscheinend widersprüchlichen Situation der vom übrigen Staatswesen losgelösten Autonomie der Bundesbank einerseits und ihrer Einbettung in dieses Staatswesen andererseits sieht und beurteilt Samm die verfassungsrechtliche Problematik. Im Anschluß an die grundsätzliche Fragestellung behandelt er die innere Organisation und die Aufgabenstellung der Bundesbank, um das Objekt seiner wissenschaftlichen Untersuchung zunächst als Ganzes in den Griff zu bekommen (S. 43 bis 75). Besondere Aufmerksamkeit widmet er der Rechtsstellung des Bundesbankpräsidenten, dem er unter Ablehnung der Lehre von der sogenannten „Teilorganschaft“ und über den in § 5 BundesbankG aufgestellten Katalog hinaus ebenfalls die Qualifikation eines Organs der Bundesbank zuschreibt. Das gleiche gilt nach Meinung des Verfassers hinsichtlich der Beiräte bei den einzelnen Landeszentralbanken, die gemäß § 9 Abs. 1 BundesbankG über Fragen der Währungs- und Kreditpolitik sowie über Probleme der Durchführung der regionalen Aufgaben der einzelnen Landeszentralbank beraten. Mit dieser erweiternden Auslegung des Organbegriffs und hieraus folgend der Erhöhung der Zahl der Organe der Bundesbank befindet sich Samm in Widerspruch zu dem überwiegenden Teil des Schrifttums (vgl. z. B. Beck, Kommentar zum Bundesbank-Gesetz, Mainz - Düsseldorf 1959, S. 175 f.; von Spindler-Becker-Starke, a.a.O., § 5 Anm. 1, § 9 Anm. 1). Der Grund für diese abweichenden Auffassungen dürfte in den unterschiedlichen Ansatzpunkten liegen, nach denen der Organbegriff ermittelt wird. Der Verfasser folgt hier weitgehend der insbesondere von Wolff (Verwaltungsrecht, Bd. II, München und Berlin 1962, S. 33 ff.) entwickelten Lehre, wonach Organe einer juristischen Person diejenigen institutionell vorgesehenen Rechtssubjekte sind, durch die die juristische Person rechtswirksam handeln kann und die dieser Person *zurechenbare Maßnahmen* treffen können. Der Unterschied zu den lediglich *ausführenden* Kräften liegt in deren fehlender institutioneller Legitimation; soweit diese tätig werden, leiten sie

ihre Wahrnehmungszuständigkeit von den institutionell eingesetzten Organen ab. Geht man hiervon, wie der Verfasser es tut, aus, so bestehen jedoch keine Bedenken, seiner Beweisführung, daß dann der Bundesbankpräsident und die Beiräte bei den Landeszentralbanken ebenfalls Organcharakter haben, zu folgen.

In § 4 „Die Aufgabenstellung der Deutschen Bundesbank“ folgt eine Gesamtdarstellung der einzelnen Funktionen der Bundesbank, der sich in § 5 („Die Deutsche Bundesbank als wesenhaft politische Instanz“) ein Unterabschnitt anschließt, in dem *Samm* sich bemüht, den Aufgabenbereich der Bundesbank unter einem nach staatsrechtlichen Prinzipien einheitlichen Begriff „des Politischen“ zu erfassen. Er definiert diesen in Anlehnung an *Scheuner* (in Festschrift für Rudolf Smend, Göttingen 1952, S. 272) als die „schöpferische Entscheidung über die das Ganze berührenden Ziele und die Erringung und Ausübung sozialer Macht zu ihrer Durchsetzung“, zugleich aber auch als „Setzung und Durchsetzung bestimmter Ideen und Ziele, die die soziale Gesamtheit gestalten“. Beide Komponenten, sowohl die Macht als auch die Gestaltung, treffen auf die Bundesbank als eigenverantwortliche Hüterin der Währung uneingeschränkt zu. Sie hat daher — neben Regierung und Parlament — auch unmittelbare staatsleitende und staatsgestaltende und damit ihrem Wesen nach „politische“ Funktionen (S. 74 f.).

Nach diesen gewissermaßen den Problemkreis absteckenden und auf das eigentliche Ziel hinarbeitenden Ausführungen folgt im Zweiten Abschnitt des Ersten Hauptteils („Die Rechtsstellung der Deutschen Bundesbank als verfassungspolitisches Problem“, S. 76 ff.) der Kern der Arbeit: Die Untersuchung darüber, ob die Bundesbank als besondere Gewalt gegenüber der traditionellen Dreizahl der verfassungsrechtlich relevanten Funktionsbereiche Legislative, Exekutive und Judikative anzusehen ist. Die sich hieraus notwendig ergebenden Schlussfolgerungen, wie zum Beispiel die Frage der Rechtsnatur der währungspolitischen Maßnahmen der Bundesbank und deren Justiziabilität, sind hochaktuell und speziell für das Kreditgewerbe von erheblichem Interesse. Es lohnt sich daher, der Gedankenführung *Samms* zu diesem Punkt besonders aufmerksam zu folgen.

Ausgangspunkt ist — wie zu erwarten — die bekannte und bereits in den ersten Teilen der Arbeit näher umschriebene „Autonomie“ der Bundesbank, d. h. ihre Unabhängigkeit von der Regierung bei gleichzeitigem Fehlen einer parlamentarischen Verantwortlichkeit ihrer maßgebenden Organe. Der Verfasser kommt dabei aufgrund umfangreicher verfassungsrechtlicher Untersuchungen (S. 81 bis S. 95) zunächst zu dem Ergebnis, daß ein ministerial- und damit parlamentsfreier Raum dem System des Grundgesetzes widerspricht. Für die bundesunmittelbaren *Körperschaften* des öffentlichen Rechts rechtfertigt sich die ausnahmsweise zulässige Beschränkung auf *rechtsaufsichtliche* Befugnisse durch das dem Grundgesetz mittelbar zugrunde liegende Subsidiaritätsprinzip, das dem Gedanken der Selbstverwaltung verpflichtet ist. Dieser Gesichtspunkt findet dagegen keine Anwendung auf *Anstalten* des öffentlichen Rechts. Soweit diesen ein weitgehendes Maß an Selbstständigkeit eingeräumt ist, handelt es sich nicht um einen Fall von Selbstverwaltung, sondern um „bewußt gewollte Eigenverwaltung“ (S. 96 unter Bezugnahme auf *Becker* in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band I S. 208 ff.). Da der Gedanke der Selbstverwaltung sich im Bereich der Währungshoheit von selbst ausschließt, weil es sich hier um Maßnahmen „währungspolitischer Eigenverantwortung“ handelt (so zutreffend *W.*

Weber in Handwörterbuch der Sozialwissenschaften, Band V S. 451), stellt die Sonderstellung der Deutschen Bundesbank eine *Verfassungsdurchbrechung* dar. Sie bildet einen „Fremdkörper im Rechtfertigungssystem demokratischer Legitimität“ (S. 99), der jedoch gewisser ideologischer Unterlagen nicht entbehrt. Den hiermit verknüpften Zusammenhängen sind unter der Überschrift „Ideologische und teleologische Bezüge der Zentralbankautonomie“ die §§ 8 und 9 der Schrift gewidmet (S. 100 bis 121).

Der Verfasser setzt sich hier zunächst mit der insbesondere von Nipperdey verfochtenen These auseinander, daß das Grundgesetz sich auf die Wirtschaftsverfassung der sozialen Marktwirtschaft festgelegt habe, woraus sich die atypisch erscheinende autonome Stellung der Bundesbank verfassungsrechtlich sanktioniere. *Samm* kommt dabei zu dem Ergebnis, daß das Grundgesetz sich für kein bestimmtes „Modell“ entschieden hat, so daß aus dieser Sicht keine Argumente für oder gegen die Selbständigkeit der Zentralbank hergeleitet werden können. Ebenso versagt auch die Bezugnahme auf teleologisch-wirtschaftspolitische Ansatzpunkte, die im Hinblick auf die *Verfassungswirklichkeit* zwar relevant sind, verfassungsrechtlich aber nichts hervorbringen. Gleichwohl kann die Unabhängigkeit der Bundesbank nicht dazu führen, die Bank als eine besondere Gewalt im Verfassungsgefüge zu qualifizieren. Sie ist keine das herkömmliche System der Gewaltenteilung sprengende „Vierte Gewalt“, sondern ein Grenzorgan, das eine Mittelstellung zwischen den Verfassungsorganen und den sonstigen Institutionen des Bundes einnimmt. Die außerordentlich tiefgründigen Darlegungen des Verfassers speziell zu diesem Problemkreis (S. 122 ff.) geben der Arbeit ihr eigentliches Profil und Gewicht, weil *Samm* sich hierbei sowohl mit dem einschlägigen verfassungsrechtlichen als auch dem finanzpolitischen Schrifttum, das in mancher Hinsicht entgegengesetzte Auffassungen vertritt, kritisch auseinandersetzt. Man kann durchaus verschiedener Meinung darüber sein, ob der Auffassung von *Samm* in allen Punkten uneingeschränkt zuzustimmen ist; sein unbestreitbares Verdienst liegt jedenfalls darin, den Stoff zusammenhängend und unter Berücksichtigung aller — auch der nicht spezifisch juristischen Komponenten — umfassend durchleuchtet zu haben. Für die Richtigkeit der von ihm gefundenen Lösung, daß die Bundesbank Bestandteil der *Exekutive* ist, sprechen dabei sowohl begriffliche Gesichtspunkte (die Bank gehört, sofern man die bestehende Dreiteilung der Staatsgewalt anerkennt, eindeutig weder zur Legislative noch zur Rechtsprechung), als auch formelle Erwägungen (Art. 88 GG befindet sich in dem auf die *Ausführung* der Bundesgesetzes bezogenen Teil des Grundgesetzes). Rechtstechnisch erfüllt die Bundesbank alle Voraussetzungen des Anstaltsbegriffes.

Aus der Zuordnung der Bundesbank zur Exekutive ergibt sich sogleich notwendig die Frage, wie die daneben bestehende und eingangs geschilderte Zentralbankautonomie verfassungsrechtlich gerechtfertigt werden kann, oder — mit anderen Worten — ob der Verzicht auf Ausübung einer parlamentarischen Kontrolle über die Bundesbank aus der Sicht des Grundgesetzes legitim ist. Der Verfasser führt dazu die verschiedenen im Schrifttum vertretenen Theorien an, nämlich die sogenannte „Verzichtstheorie“ (Selbstverzicht des Bundestages auf Kontrollbefugnisse), die „Lehre von der Legitimität aus der Natur der Sache“ (Autonomie der Bundesbank aus Gründen überzeugender Sachlogik, die der Verfasser, ebenso wie die Verzichtstheorie, ablehnt) und die (herrschende) Auf-

fassung von der Ausnahmestellung der Zentralbank als Ausfluß des „vorrechtlichen Gesamtbildes der deutschen Notenbank“ (vgl. z. B. von *Spindler-Becker-Starke*, a.a.O., § 2 Anm. 2, S. 118; *Beck*, a.a.O., S. 221). Aufgrund einer hieran anknüpfenden historischen Würdigung der Entwicklung des deutschen Notenbankwesens kommt *Samm* zu dem — wohl zutreffenden — Ergebnis, daß das Bild der ehemaligen Reichsbank in ihren wechselhaften Epochen einer kontinuierlichen Beurteilung nicht zugänglich ist. Es fehlt ihr insbesondere an einer „Äquivalenz von Ordnungsaufgaben und Ordnungsformen unter gleichen Bedingungen“ (S. 177). Diese ist jedoch Voraussetzung für eine Anerkennung des „vorrechtlichen Gesamtbildes“ als einer verfassungsrechtlich relevanten Norm. Damit stellt sich abschließend die Frage, ob Art. 88 GG als verfassungsrechtliche Sonderregelung die Bundesbank *unmittelbar* aus dem sonstigen Bereich des Grundgesetzes heraushebt. Mit der Bejahung dieser Frage rechtfertigt *Samm* den autonomen Status der Bundesbank als „verfassungsmäßigen Kompetenzvorbehalt für den monetär-kreditären Bereich“ (S. 191). Im Ergebnis — wenn auch nicht in der Begründung — nähert sich die Arbeit damit weitgehend der (zuvor abgelehnten) Lehre vom vorrechtlichen Gesamtbild der Bundesbank als eines „versteinerten Strukturprinzips“, vermeidet aber — und hierin liegt der entscheidende Vorteil — die sich aus der schwankenden historischen Entwicklung des deutschen Zentralbankwesens ergebenden Angriffspunkte.

Im Zweiten Hauptteil der Arbeit (S. 192 ff.) untersucht der Verfasser die Rechtsnatur der währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank, deren Problematik — ähnlich wie bei der Festlegung der Rechtsstellung der Bundesbank — vornehmlich in der unbestimmten („rechtsneutralen“) Definition dieser Begriffe im Bundesbankgesetz liegt. *Samm* unterscheidet hierbei zwischen der der privatrechtlichen Sphäre zuzuordnenden *Offenmarktpolitik* und der dem öffentlich-rechtlichen Bereich zugehörigen *Diskont- und Mindestreservepolitik*. Während der privatrechtliche Charakter der Offenmarktpolitik heute weitgehend außer Streit ist (beruhend auf den grundlegenden Untersuchungen von *Siebert* in *Festschrift für Hans Niedermeyer*, Göttingen 1953, S. 215 ff., wonach die öffentliche Verwaltung sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch zivilrechtlicher Mittel bedienen darf), bietet das juristische Schrifttum über die Rechtsnatur der Diskont- und Mindestreservesatzfestsetzungen eine Fülle von unterschiedlichen, zum Teil sogar schroff entgegengesetzten Auffassungen. Die Meinungspalette reicht von der Qualifizierung beispielsweise der Diskontsatzfestsetzung als eines Verwaltungsaktes der Bundesbank bis zu ihrer Einstufung als Hoheitsakt im politischen, justizlosen Ermessensbereich. Daneben wird die sogenannte „privatrechtliche Auslegung“ vertreten, die die diskontpolitischen Maßnahmen der Bundesbank als Festlegung Allgemeiner Geschäftsbedingungen versteht. Andere wiederum sind der Auffassung, daß es sich bei diesen Beschlüssen um „Rechtssätze“, um „konkrete Befehle“ oder um den „Vollzug von Ordnungsfunktionen kraft hoheitlicher Gewalt“ handelt. Die als herrschend anzusehende Meinung steht auf dem Standpunkt, daß die obengenannten Maßnahmen Ausfluß einer *autonomen Rechtsetzungsbefugnis* der Bundesbank innerhalb des nationalen Kreditsystems als eines besonderen Gewaltverhältnisses sind (vgl. *Beck*, a.a.O., S. 287 f. mit weiteren Nachweisen; *Hahn*, *Rechtsfragen der Diskontsatzfestsetzung*, Karlsruhe 1966, S. 29). Das einschlägige staatsrechtliche Schrifttum wertet die Diskont- und Mindestreservesatzfestsetzungen dagegen als *Rechtsverordnungen* (so ins-

besondere *Maunz-Dürig*, Kommentar zum Grundgesetz (Loseblattausgabe), Art. 88 Tz. 25). Dieser Auffassung ist — unter Ablehnung insbesondere der herrschenden Meinung — auch *Samm*, indem er darauf verweist, daß die genannten Maßnahmen der Bundesbank eine unbestimmte Vielzahl von Rechtsverhältnissen, losgelöst von den Besonderheiten des Einzelfalles, regeln, wodurch sie sich rechtlich als Normativanordnungen präsentieren. Dem Argument aus Art. 80 Abs. 1 Satz 1 GG, der die abschließende Aufzählung der zum Erlaß von Rechtsverordnungen ermächtigten Stellen enthält, begegnet der Verfasser mit der These, daß Art. 88 GG als Spezialvorschrift gegenüber Art. 80 GG anzusehen ist, die die währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank als Ausdruck delegierter staatlicher Rechtssetzungsgewalt schon begrifflich mit einschließt (S. 207). Hier von ausgehend, bereitet es *Samm* keine Schwierigkeiten, den gegenüber der von ihm befürworteten Theorie stärksten Einwand auszuräumen, daß die Unabhängigkeit der Bundesbank von Regierung und Parlament es verbiete, ihre Maßnahmen als Rechtsverordnungen zu verstehen, weil es sich hierbei nicht um Akte einer kraft Delegation, sondern um die einer kraft Autonomie tätig werdenden Stelle handele. Dieser Gesichtspunkt verliert seine Durchschlagskraft, wenn man — wie *Samm* es tut — von einer gemäß Art. 88 GG unter Durchbrechung von Art. 80 GG gesetzlich delegierten Rechtssetzungsbefugnis der Zentralbank spricht.

Im letzten Abschnitt der Arbeit wird die Frage der Justizierbarkeit der währungspolitischen Befugnisse der Bundesbank geprüft. Der Verfasser setzt sich hier mit dem von dem überwiegenden Teil des Schrifttums vertretenen Standpunkt auseinander, daß das kreditpolitische Instrumentarium der Bundesbank gerichtlich nicht nachprüfbar ist. Das Problem beruht vor allem darauf, ob der staatspolitische Gehalt der währungspolitischen Grundsatzentscheidungen notwendig zu der Annahme zwingt, daß sie den Regierungs- bzw. den sogenannten „justizfreien Hoheitsakten“ zuzurechnen sind. *Samm* verweist in diesem Zusammenhang mit Recht darauf, daß (auch) die Bundesbank an Verfassung und Gesetz gebunden ist, ebenso an die allgemeinen Grundsätze der Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit des Mittels sowie an das Prinzip des geringstmöglichen Eingriffs. Denkbar sind demgemäß Verletzungen der Art. 3, 12 und 14 GG. Aus der Feststellung, daß die Bundesbank nicht im rechtsfreien Raum handelt, folgt der Grundsatz, daß die Bundesbank gegenüber der rechtsprechenden Gewalt (vgl. Art. 19 Abs. 4 GG) keine Unabhängigkeit besitzt. Es fragt sich aber, welches Gericht zu einer Nachprüfung der Maßnahmen der Bundesbank berufen ist. Der Verfasser gelangt dabei zu dem Ergebnis, daß das *Bundesverfassungsgericht* als zuständige Instanz für eine gerichtliche Kontrolle der Diskont- und Mindestreservesatzfestsetzungen der Zentralbank anzusehen ist. Hier wäre ergänzend anzufügen, daß in der Regel nicht das Normenkontrollverfahren in Betracht kommt (und zwar weder in Form der abstrakten noch der inzidenten Normenkontrolle), sondern eine *Verfassungsbeschwerde*, weil die Grundgesetzwidrigkeit beispielsweise eines Diskontsatzes in der Praxis nur durch ein Kreditinstitut geltend gemacht werden wird, das eine Beeinträchtigung seiner Grundrechte behauptet (vgl. *Hahn*, a.a.O., S. 48).

Eine Gesamtwürdigung der Arbeit von *Samm* darf zunächst nicht übersehen, daß hier ein Grenzgebiet der juristischen, nationalökonomischen und finanzpolitischen Wissenschaften so gut wie erstmals umfassend behandelt worden ist. Die von dem Verfasser gefundenen Lösungen werden sicherlich in verschiedenen

Punkten auf Kritik stoßen. Dies gilt insbesondere dort, wo *Samm* sich bemüht hat, eigene, von dem Schema der als herrschend angesehenen Auffassungen abweichende Wege zu gehen. Das Ergebnis, daß die Bundesbank sich nicht im verfassungs- und justizfreien Raum befindet, wird jedoch grundsätzlich kaum beantwortet werden können.

Gerhard Herbst

Köhler, Claus: Orientierungshilfen für die Kreditpolitik. Duncker & Humblot, Berlin 1968. 97 S. DM 24,60.

Angesichts der wachsenden Bedeutung der makroökonomischen Zusammenhänge kann der Kreditpolitik ein autonomes, isoliertes Anstreben der gesamtwirtschaftlichen Ziele Preisstabilität, Vollbeschäftigung, Wirtschaftswachstum und Zahlungsbilanzausgleich nicht mehr zugemutet werden. Die vielfältigen Interdependenzen zwischen Geld- und Güterseite einer Volkswirtschaft und damit zwischen den fixierten Zielfunktionen verlangen vielmehr eine Abstimmung und Kooperation über Zeitpunkt und Umfang des Einsatzes der Maßnahmen aller wirtschaftspolitischen Instanzen. Für die Kreditpolitik im Dienste der allgemeinen Wirtschaftspolitik bedarf es jedoch klarer Vorstellungen über die Beziehungen zwischen den gesamtwirtschaftlichen Aggregaten. Die Quantifizierung dieser Zusammenhänge zwischen monetären und realwirtschaftlichen Größen als Grundlage für einen optimalen Einsatz des kreditpolitischen Instrumentariums wird von Köhler selbst als das eigentliche Anliegen seiner Schrift dargestellt. Sachlogisch gliedert sich die Arbeit dabei in eine reine monetäre, eine güterwirtschaftliche und eine Analyse der Nachfrage, die als notwendige Vorstufen in die exakte Ableitung von Orientierungshilfen für die Kreditpolitik einmünden. Ein empirischer Anhang am Schluß verdeutlicht die im theoretischen Teil gewonnenen Erkenntnisse.

Will die Kreditpolitik gesamtwirtschaftliche Zielsetzungen erreichen, so muß sie das jeweils angemessene Zahlungsvolumen zu bestimmen versuchen. Denn Zahlungen und nominelles Sozialprodukt, d. h. Zahlungen und Ausgaben stehen in einem bestimmten, durch den Zahlungskoeffizienten gekennzeichneten Verhältnis zueinander. Die Lenkung des Zahlungsvolumens geschieht durch Einwirken auf die Finanzierungsfaktoren, mit deren Hilfe das Zahlungsvolumen bewältigt werden kann. Als Finanzierungsfaktoren fungieren einmal die vorhandene Geldmenge, zum anderen die Aufnahme von Bankkrediten, also die zusätzliche Kreditgewährung (Bruttokreditgewährung). Beide Finanzierungsfaktoren stehen dabei in gewissen Grenzen in einem Substitutionsverhältnis, wobei der Anteil der Geldmenge am Umfang der Zahlungen davon abhängt, wie die vorhandene Geldmenge zwischen den Wirtschaftssubjekten verteilt ist. Die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes als Quotient aus Zahlungsvolumen und vorhandener Geldmenge indiziert, wie oft durchschnittlich die Geldmenge in einer Periode zu Zahlungszwecken verwendet wurde.

Aber nicht nur die vorhandene Geldmenge, sondern auch das potentielle Geld (near-money), das u. U. für Zahlungen mobilisiert werden kann, muß die Kreditpolitik im Auge behalten. Insbesondere der Teil der als Geldkapital bei Banken bezeichneten Vermögenspositionen von Haushalten und Unternehmen, der relativ schnell von den Nichtbanken mobilisiert werden kann, muß als potentielle Geldverfügbarkeit mit in die monetäre Analyse einbezogen werden,

die dem Einsatz kreditpolitischer Instrumente voranzugehen hat. Köhler sucht dies formal dadurch zu erreichen, daß er die Zahlungen tautologisch als Produkt aus Einlagen, Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und Liquiditätsneigung beschreibt, wobei die Liquiditätsneigung als Quotient aus vorhandener Geldmenge und Einlagenbestand anzeigt, wieviel der den Wirtschaftssubjekten zufließenden Mittel verfügbar als Geld gehalten oder als Geldkapital festgelegt werden. Der Umfang der mit der Geldmenge finanzierten Zahlungen muß also, wenn Einlagen und Umlaufgeschwindigkeit des Geldes konstant bleiben, mit sinkender Liquiditätsneigung abnehmen.

Um die zusätzliche Kreditgewährung als Komponente der von der Kreditpolitik zu beeinflussenden Zielvariablen „Zahlungsvolumen“ abschätzen zu können, bedient sich Köhler des Kreditkoeffizienten als Quotienten aus zusätzlichen Krediten und Gesamtzahlungen. Der reziproke Wert des Kreditkoeffizienten, der Finanzierungsrelation genannt wird, bringt folglich die mit Hilfe der Geldmenge finanzierten Zahlungen zum Ausdruck. Die Finanzierungsrelation lässt sich nun, da das Zahlungsvolumen tautologisch das Produkt aus Einlagen, Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und Liquiditätsneigung bildet, als ein Produkt aus Einlagenkreditrelation, Umlaufgeschwindigkeit und Liquiditätsneigung darstellen. Dabei ist die Einlagenkreditrelation der Quotient aus Einlagen und zusätzlichen Krediten. Endlich lässt sich somit auch das Zahlungsvolumen umformulieren als das Produkt aus zusätzlichen Krediten, Einlagenkreditrelationen, Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und Liquiditätsneigung, wobei die letzten drei Faktoren wiederum die Finanzierungsrelation darstellen.

Der Anteil der zusätzlichen Kreditgewährung am Zahlungsvolumen hängt nun davon ab, wie sich die Faktoren der Finanzierungsrelation im Zeitablauf verhalten. Während die Liquiditätsneigung subjektiv bestimmten Änderungen unterliegt, die Umlaufgeschwindigkeit des Geldes dagegen von den objektiven Zahlungsbedingungen beeinflusst wird, wirken die in den bankenstatistischen Gesamtrechnungen der Bundesbank als überwiegend marktmäßig bezeichneten Bestimmungsfaktoren der Bankenliquidität auf die Einlagenkreditrelation ein. Saldenmechanisch ergeben sich also Änderungen der Einlagenkreditrelation je nach dem wie sich die Einflüsse des veränderten Geldumlaufs, des Zahlungsbilanzsaldo und des Saldos der Kassentransaktionen der öffentlichen Hand mit der Bundesbank summieren. Bei Konstanz der übrigen Faktoren der Finanzierungsrelation geben somit Änderungen der Einlagenkreditrelation darüber Aufschluß, in welchem Umfange eine Substitution zwischen den beiden Finanzierungskomponenten Geld und zusätzliche Kreditgewährung vorstatten geht.

Die Analyse der Finanzierungsfaktoren kann nunmehr die Ansatzpunkte der Kreditpolitik bestimmen. Dabei zeigt sich die Schwierigkeit, die Geldmenge wirksam zu beeinflussen. Zum einen ist ihr Umfang das Ergebnis vieler vorangegangener Geldschöpfungsprozesse, zum anderen kann sich der Nichtbankensektor restriktiver Einflüsse der Zentralbank durch eine Mobilisierung von „near-money“-Positionen entziehen. Zwangsläufig ist daher die Kreditpolitik auf eine Lenkung der zusätzlichen Kreditgewährung angewiesen.

Dies kann sich direkt über eine administrative Begrenzung der zusätzlichen Kredite pro Periode vollziehen, wobei jedoch die Zusammenhänge zwischen Einlagenkreditrelation, Umlaufgeschwindigkeit des Geldes und Liquiditätsnei-

gung quantifiziert vorliegen müssen, andernfalls sich der Umfang der zur zielfoptimalen Beeinflussung des Zahlungsvolumens notwendigen Kreditplafondierung nicht exakt ermitteln lässt. Daher lässt sich die Kreditgewährung besser über die Bankenliquidität steuern. Will die Zentralbank die Liquidität als Differenz zwischen Einlagen und Krediten verändern, muß sie auf die Einlagenkreditrelation einwirken. Diese wiederum wird jedoch von den marktmäßigen Determinanten der Bankenliquidität mit beeinflußt, so daß sich als zusätzliche Schwierigkeit für die indirekte Kreditpolitik ergibt, bei einer angestrebten Veränderung der Liquiditätsausstattung der Kreditinstitute Markteinflüsse zielgerecht kompensieren zu müssen. Der indirekten Kreditpolitik eröffnen sich grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Sie kann einmal den Umfang der liquiden Mittel der Banken beeinflussen. Hierzu stehen der Zentralbank vor allem die Instrumente der Rediskontkontingent- und Lombardkontingentpolitik, die Offenmarktpolitik mit Nichtbanken sowie die Einlagen/Schuldenpolitik mit der öffentlichen Hand zur Verfügung. Sie sind in der Lage, die Einlagenkreditrelation zu verändern und damit auf den Anteil der kreditfinanzierten Zahlungen einzuhirken.
2. Die indirekte Kreditpolitik kann weiterhin die Verwendung eines vorhandenen Bestandes an liquiden Mitteln bei den Banken beeinflussen. Entsprechend den vier Anlagemöglichkeiten liquider Mittel, die Banken haben, steht der Zentralbank jeweils ein Interventionsinstrument zur Verfügung. Zur Beeinflussung der Möglichkeit, Zentralbankgeld bei der Zentralbank selbst zu halten, eignet sich die Mindestreservepolitik. Flüssige Mittel in der Form von Refinanzierungsmöglichkeiten werden durch die Refinanzierungspolitik erfaßt. Die Anlage von Zentralbankgeld an heimischen oder ausländischen Geldmärkten wird schließlich von der Offenmarktpolitik und der Swapsatzpolitik beeinflußt.
3. Die indirekte Kreditpolitik kann schließlich über die Festsetzung der Finanzierungsbedingungen auf die Nachfrage nach Krediten einwirken und somit das Ausgabeverhalten der Investoren und Konsumenten beeinflussen. Als Instrument bietet sich dabei die Zinspolitik im weitesten Sinne an, die durch eine Veränderung der Finanzierungskosten die Ausgabenneigung der Investoren, privaten und öffentlichen Haushalte, wenn auch nur in geringem Umfange, dämpfen oder anregen kann. Speziell die privaten Haushalte können in ihrer Ausgabenneigung durch eine die Kreditbedingungen ändernde Konsumkreditpolitik beeinflußt werden. Aber auch hier ist wie bei dem Instrument der „moral suasion“ nur eine beschränkte Wirkung auf die effektive Nachfrage zu erwarten.

Unter der Annahme, daß die Zentralbank in der Lage ist, mit den gegebenen Instrumenten das Zahlungsvolumen ausreichend zu kontrollieren, stellt sich nun die entscheidende Frage nach der Orientierung des Einsatzes dieser Instrumente. Vor dem eigentlichen Einsatz der kreditpolitischen Instrumente ist also das quantitative Problem zu lösen, in welchem zielangemessenen Maße das zusätzliche Kreditvolumen ausgedehnt werden darf. Zuerst ist dabei zu ermitteln, in welchem Umfange überhaupt von der Ausgabenseite her potentielle Ansprüche an das Sozialprodukt gestellt werden können. Diese Frage macht die Ableitung

realwirtschaftlicher Orientierungshilfen für die Kreditpolitik in einer Potentialanalyse erforderlich. Insbesondere müssen Aussagen über das mögliche Wachstum oder die natürliche Wachstumsrate des Sozialprodukts gemacht werden.

Schätzungen über die zukünftige Entwicklung des realen Sozialprodukts lassen sich am besten anhand einer gesamtwirtschaftlichen Produktionsfunktion mit den Faktoren Arbeit und Kapital sowie dem Technischen Fortschritt vornehmen. Köhler schlägt jedoch einen anderen Weg ein. Er stellt den Faktor Arbeit zunächst explizit in den Mittelpunkt und geht dann von der Tautologie aus, daß der Zuwachs des Sozialprodukts dem Quotienten aus Arbeitsvolumen \times Investitionsintensität der Arbeit und dem marginalen Kapitalkoeffizienten (bei Vollauslastung der Kapazität) entspricht, so daß sich die Fortschrittsrate der Veränderungen des Sozialproduktes aus den Annahmen über die Wachstumsraten des Arbeitsvolumens, der Investitionsintensität und des theoretischen marginalen Kapitalkoeffizienten ergibt. Unter der Voraussetzung einer Konstanz der relativen Zunahme des realen Sozialprodukts muß die Wachstumsrate der Veränderungsgröße identisch mit der absoluten Größe des Sozialprodukts sein. Auf der Basis eines Exponentialansatzes läßt sich damit die natürliche Wachstumsrate des Sozialprodukts approximativ als Summe der Wachstumsraten des Arbeitsvolumens und der Investitionsintensität abzüglich der Wachstumsrate des marginalen Kapitalkoeffizienten ermitteln. Um das natürliche Wachstum des Sozialprodukts in der Zeit zu erhalten, müssen also für kreditpolitische Entscheidungen die Wachstumsraten des Arbeitsvolumens, der Investitionsintensität und des marginalen Kapitalkoeffizienten bekannt sein. Aus ihnen läßt sich sogleich der Verlauf der Investitionsquote und der Arbeitsproduktivität ermitteln. Damit kann das Wachstum des Sozialprodukts auch durch das Wachstum des Arbeitsvolumens und der Arbeitsproduktivität erklärt werden, denn das Wachstum der Arbeitsproduktivität wird approximativ durch die Differenz der Wachstumsraten von Investitionsintensität und marginalen Kapitalkoeffizienten beschrieben. Obwohl hinter der Wachstumsrate der Arbeitsproduktivität der Faktor Kapital sichtbar wird (der sich natürlich stets im erforderlichen Umfang an den Arbeitsfaktor anpassen muß), überführt Köhler seinen Produktivitätsansatz in den Ansatz des Domar-Modells, das den Faktor Kapital explizit in den Mittelpunkt stellt. Da jedoch auch hier keine gesamtwirtschaftliche Produktionsfunktion zugrundeliegt, wird nur ein tautologischer Ansatz durch den anderen ergänzt. Materiell bleibt das Ergebnis gleich: Die maximal mögliche Steigungsrate des Sozialprodukts basiert stets auf den Annahmen, die hinsichtlich der Wachstumsraten von Arbeitsvolumen, marginalen Kapitalkoeffizienten und Investitionsintensität gemacht werden. Bei gegebenem Wachstum des Arbeitsvolumens bleiben also die Investitionen als eigentliche Instrumentenvariable der Kreditpolitik übrig. Hier dient als konkrete Orientierungshilfe für die Kreditpolitik die natürliche Wachstumsrate der Investitionen, die (bei der empirisch weitgehend beobachteten Konstanz des marginalen Kapitalkoeffizienten) gleich der natürlichen Wachstumsrate des Sozialprodukts ist. Dabei ist sowohl eine Abweichung der tatsächlichen Wachstumsrate von der natürlichen nach unten als auch nach oben hin im Interesse von Wachstumsverlusten oder -störungen zu vermeiden. Köhlers empirische Untersuchungen zur Entwicklung des Produktionspotentials in der Bundesrepublik Deutschland von 1960 bis 1968 ergaben eine Übereinstimmung von tatsächlicher und natürlicher Wachstumsrate

nur in den Boomjahren 1960 und 1964. In allen übrigen Jahren blieb die tatsächliche Entwicklung hinter der möglichen zurück.

Vor dem Einsatz der kreditpolitischen Instrumente ist im zweiten Schritt das weitere quantitative Problem zu lösen, wie weit die Wachstumsrate der Nachfragekomponenten mit der des potentiellen Gesamtangebots übereinstimmt. Die Nachfrageanalyse zeigt damit bei Preisstabilität die Notwendigkeit kreditpolitischer Eingriffe für den Fall auf, daß die geplanten Ausgabesteigerungen der Wirtschaftssubjekte nicht dem möglichen Wachstum des Produktionspotentials, also den Veränderungsraten von Arbeitsvolumen, Investitionsintensität und marginalen Kapitalkoeffizienten, entsprechen. Diese Situation ist in der BRD zwischen 1960 und 1968 regelmäßig eingetreten, wie Köhler in seinem empirisch statistischen Anhang nachweist. Die mangelnde Übereinstimmung von nominaler Nachfrage und realem Angebot führt dabei oft zu zwei typischen Ungleichgewichtssituationen, denen die Kreditpolitik zu begegnen hat:

1. Alle Gruppen der Wirtschaft stellen zu hohe Ansprüche an das reale Sozialprodukt. Diesem Teil einer globalen Nachfragesteigerung entgegenzutreten, eignet sich das kreditpolitische Instrumentarium gut.
2. Einzelne Gruppen der Wirtschaft stellen zu hohe Ansprüche an das reale Sozialprodukt. Der Fall eines partiellen Nachfrageüberhangs erfordert nicht den Einsatz des gesamten kreditpolitischen Instrumentariums, sondern den einzelner Instrumente, die imstande sind, das Ausgabeverhalten einzelner Gruppen zu lenken, ohne die Nachfrage anderer Gruppen zu beeinflussen. Es liegt auf der Hand, daß sich in dieser Lage das kreditpolitische Instrumentarium nur begrenzt einsetzen läßt. Die übrige Wirtschaftspolitik, vor allem die Fiskalpolitik, mit deren Hilfe die Ausgaben der Wirtschaft direkt beeinflußt werden können, muß hier ergänzend eingreifen.

Für die partiellen Steigungsichten der Nachfragekomponenten kann das Wachstum des realen Sozialprodukts jedoch nur Näherungswert sein. Bei den Investitionsausgaben für Anlagezwecke ist eine Gleichheit der Wachstumsrate nur bei Konstanz des marginalen Kapitalkoeffizienten anzustreben. Das Wachstum des staatlichen Konsums muß im Hinblick auf die Befriedigung dringender Kollektivbedürfnisse über die Fortschrittsrate des realen Angebots hinausgehen. Für die Lagerinvestition und den Außenbeitrag, die mehr das Ergebnis der in- oder ausländischen Konjunkturlage sind, empfehlen sich von Fall zu Fall Schätzungen der absoluten Größe. Die Veränderungsrate des privaten Verbrauchs wird als Differenz zwischen der Sozialproduktsteigerung und den Veränderungsraten der übrigen Nachfragefaktoren sowie den Lagerinvestitionen und dem Außenbeitrag ermittelt. Vor allem die privaten Konsumausgaben bieten sich als Ansatzpunkt für die Kreditpolitik an, wenn die Erfüllung dringender öffentlicher Aufgaben und die Realisierung des möglichen realen Wachstums nicht gefährdet werden sollen. Hier deutet sich zugleich das Problem an, daß die mögliche Potentialsteigerung zwar die wichtigste Orientierungshilfe für die Kreditpolitik darstellt, daß jedoch bei dem Versuch, das Potential durch entsprechende Ausgabensteigerungen ausfüllen zu wollen, auch Zielkonflikte auftreten können.

In einem dritten Schritt werden schließlich die Ergebnisse der monetären Analyse als eigentlich quantitative Aspekte der Kreditpolitik für den Einsatz des Instrumentariums aufbereitet. Da Zahlungsvolumen und Sozialprodukt durch

den Zahlungskoeffizienten verbunden sind, kommt es auf die Konstanz dieses Koeffizienten an, ob die Zahlungen mit der natürlichen Wachstumsrate des Sozialproduktes wachsen können oder nicht. Köhler stellt dar, daß die Analyse der Jahre 1960 bis 1968 eine ständige Veränderung des Zahlungskoeffizienten gezeigt hat. Um die im Hinblick auf die wirtschaftspolitischen Zielsetzungen zulässige und notwendige Steigerung der Bruttokreditgewährung zu erhalten, sind die Veränderungsraten der Faktoren des Kreditkoeffizienten festzustellen. Sind die Veränderungsraten der Einlagenkreditrelation, der Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und der Liquiditätsneigung gegeben, so muß die zusätzliche Kreditgewährung mit der natürlichen Wachstumsrate des Sozialproduktes steigen, bereinigt um die Einflüsse dieser drei Faktoren, die sich im Zeitablauf sehr rasch ändern können.

Es ist also eine sehr flexible Kreditpolitik vonnöten, die sofort reagieren kann, um die erforderliche zusätzliche Kreditgewährung der Banken zielaquat zu steuern. Da dem in der Regel das Problem der zeitlichen Wirkung der Kreditpolitik entgegensteht, muß sich die Zentralbank schon an den Erwartungswerten orientieren. Auskunft über das zukünftige Potential und die mögliche Nachfrage geben die Prognosen der wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstitute. Schwieriger ist es dagegen, den kreditpolitischen Kurs exakt zu quantifizieren. Angaben über die vermutete Entwicklung von Einlagenkreditrelation, Umlaufsgeschwindigkeit des Geldes und Liquiditätsneigung müssen, solange für ihr Verhalten keine funktionalen oder stochastischen Abhängigkeiten ermittelt werden können, auf individuellen Schätzungen der Bundesbank beruhen. Abgesehen von diesem Unsicherheitsfaktor zeigt Köhler in seinem empirischen Anhang, daß man mit Hilfe der Eliminierung von bestimmten konjunkturellen und strukturellen Einflußfaktoren sehr wohl die dargestellten Orientierungshilfen für die Kreditpolitik abzuleiten imstande ist. Eine an diesen Kriterien gemessene Kreditpolitik ergibt für die Bundesrepublik Deutschland, daß die Hauptlast der Konjunkturpolitik in der Nachkriegszeit von der Kreditpolitik allein getragen wurde. Ihre Wirkungsanalyse macht jedoch deutlich, daß sie fast immer zu stark und spät gebremst und zu stark und zu spät angeregt hat. Wäre die Bundesbank stets von einer antizyklischen Fiskalpolitik unterstützt worden, so hätten die heftigen Schwankungen der Wachstumsraten vermieden werden können.

Wolf-Albrecht Prautzsch

Weiss, Ulrich: Marktforschung der Kreditinstitute. Die Erforschung des Marktes der privaten Haushaltungen und ihr Einfluß auf die Verhaltensweise der Institute. (Untersuchungen über das Spar-, Giro- und Kreditwesen, Band 30.) Duncker & Humblot, Berlin 1966. 307 S., DM 45,70.

Bei der teilweise recht stürmischen Entwicklung im Dienstleistungsangebot der Kreditinstitute und dem zunehmenden Wettbewerb um neue Bevölkerungsschichten, der zu einer Neu- und Umstrukturierung der Kundenkreise führt, vergrößert sich die Gefahr einer Fehlentwicklung, wenn die einzelnen Märkte für den Absatz von Bankleistungen und für die Beschaffung neuer Einlagen nicht systematisch und methodisch beobachtet werden. Der vorliegenden Arbeit von Weiss kommt daher besondere Aktualität und Bedeutung zu. Weiss geht es in seiner Untersuchung darum, „die Möglichkeiten aufzuzeigen, welche die Markt-

forschung den Kreditinstituten bietet, sowie typische Verhaltensweisen darzustellen, welche aus der Auswertung von Marktforschungsergebnissen folgen“.

Im Zentrum der Untersuchung von Weiss steht der zweite, empirische Teil, der für den Bankpraktiker von besonderer Bedeutung ist. So weit Weiss seine Schlußfolgerungen mit Zahlenangaben belegt und festigt, beziehen sich diese vor allem auf Verhältnisse bei amerikanischen Banken und auf ihre Marktuntersuchungen. Sie können deshalb nicht so ohne weiteres auf die deutsche Situation übertragen werden. Das ist jedoch auch nicht erforderlich, denn Weiss kommt es vor allem darauf an zu zeigen, wie die Marktforschung im konkreten Fall vorgehen muß, um zu sinnvollen Fragestellungen zu gelangen. Das statistische Material dient ihm daher mehr zur Illustration seiner Ergebnisse als zu ihrem Beweis.

Weiss analysiert in dem zweiten Abschnitt insbesondere die Bestimmungsfaktoren des Sparverhaltens der privaten Haushalte und fragt dann, welche Auswirkungen von diesen Faktoren auf die Gestaltung der marktpolitischen Aktionsparameter der Kreditinstitute ausgehen können. Ausgangspunkt der Marktforschung hat die Abgrenzung des voraussichtlichen Absatzgebietes zu sein. Dabei muß insbesondere die Streuung der Kundschaft um das Institut, die zeitliche und örtliche Entfernung zu konkurrierenden Instituten und die Erfassung und Aufgliederung der potentiellen Kundschaft nach Wohnort, Arbeitsplatz, Einkaufsgewohnheiten u. a. berücksichtigt werden. Von besonderem Interesse sind auch die „Strukturdaten“ über die Bevölkerung des Marktgebietes. Angaben über die wichtigsten Daten wie Bevölkerungszahl, Geschlecht, Altersaufbau, Familienstand und Familiengröße, Bildungsstand, Beruf und Einkommen lassen sich auf gesamtwirtschaftlicher Basis mit Hilfe der amtlichen Statistik im allgemeinen relativ einfach finden. Schwieriger ist die statistische Erfassung dieses Materials jedoch für kleinere Marktgebiete. Bestimmte marktpolitische Entscheidungen, wie etwa die Eröffnung einer neuen Zweigstelle oder die Einleitung einer begrenzten Werbekampagne, beziehen sich aber gerade auf ein regional abgegrenztes Gebiet. In diesen Fällen müssen die Kreditinstitute versuchen, sich die benötigten Daten über sekundärstatistisches Material zu beschaffen. Gegebenenfalls muß das Kreditinstitut auch eigene statistische Erhebungen vornehmen, vorausgesetzt, die dabei entstehenden Kosten kompensieren nicht den erwarteten Erfolg.

Das Sparerverhalten wird nach Weiss in erster Linie von der Sparfähigkeit, der Sparbereitschaft sowie von der Wahl der Sparform und des Sparinstituts geprägt. Die Analyse der *Sparfähigkeit* hat von den Einkommensverhältnissen der potentiellen Kunden auszugehen. Daneben spielen für die Sparfähigkeit aber auch das Alter, der Familienstand und die Familiengröße eine wesentliche Rolle. Die maximale Sparfähigkeit wird durch die Differenz zwischen dem verfügbaren Einkommen und den notwendigen Ausgaben bestimmt. Im allgemeinen wird es jedoch schwierig sein, die so definierte Sparfähigkeit empirisch zu untersuchen. Weiss schlägt deshalb vor, von dem Verhältnis zwischen dem Haushaltseinkommen auf der einen Seite und der Höhe der Ersparnis pro Periode sowie der gesamten Ersparnis der einzelnen Haushaltsgruppen auf der anderen Seite auszugehen. Diese Beziehung gibt zwar nicht die maximale Sparfähigkeit wieder, ist aber nach Ansicht von Weiss eine erste, praktikable An-

näherung. Bestehen für ein bestimmtes Marktgebiet keine Angaben über die Einkommenshöhe der Bevölkerung, so müssen andere Haushaltsmerkmale mit in die Betrachtung einbezogen werden. Hierbei kann es sich etwa darum handeln, bestimmte Vermögensteile, wie etwa elektrische Waschmaschinen, Telefon, Lebensversicherungs- und Bausparverträge, in Beziehung zum Guthaben bei Kreditinstituten zu setzen, um auf diese Weise Anhaltspunkte über die mögliche Sparfähigkeit zu gewinnen. Wenn auch häufig keine exakten Angaben über die Sparfähigkeit eines bestimmten Marktgebietes zu erreichen sind, so genügt doch oft schon eine Vorstellung über ihre Größenordnung. Wichtig ist dabei auch, daß die Untersuchungen im Zeitablauf wiederholt werden, um eine Kontinuität und Vergleichbarkeit der Angaben zu gewährleisten.

Die *Sparbereitschaft*, der zweite wichtige Bestimmungsfaktor für das Sparerverhalten, wird maßgebend von den verschiedenen Sparmotiven geprägt, die je nach der sozio-ökonomischen Gruppe, der die Kundschaft angehört, unterschiedlich sein können. Weiss kommt zu dem Ergebnis, daß eine geringe Sparbereitschaft vor allem durch eine hohe Konsumneigung und durch eine staatlich vorgeschriebene oder gesicherte Altersversorgung verursacht werden kann. Positiv auf die Sparbereitschaft wirkt vor allem das konsumorientierte Sparen, das besonders auf den Erwerb langlebiger, wertvoller Gebrauchsgüter gerichtet ist. Da die Kreditinstitute im allgemeinen den sozio-ökonomischen Aufbau ihres bereits vorhandenen Kundenstammes relativ gut kennen, hat Weiss auch die Frage untersucht, ob bestimmte Sparmotive für bestimmte Wirtschaftsgruppen typisch sind. Danach steigt die Bereitschaft zur Eigen- und Altersversorgung mit höherem Einkommen und mit einer Verselbständigung der beruflichen Tätigkeit. Auch die Zinshöhe kann bei Berufsgruppen mit höherem Einkommen einen Sparanreiz bieten, vor allem deswegen, weil diese Kunden aufgrund ihrer Tätigkeit im allgemeinen mit dem Geldwesen schon relativ vertraut und ihnen Zinsüberlegungen deshalb nicht fremd sind.

Die Wahl der *Sparform* wird im wesentlichen von der Höhe der Ersparnis und von den jeweiligen Sparmotiven geprägt. Mit steigendem Einkommen und vor allem mit wachsendem Sparbetrag zeigt sich eine zunehmende Beliebtheit für „höhere“ Sparformen, wie das Investment-, Pfandbrief-, Aktien- und Bau-sparen. Nicht unwesentlich für die gewählte Sparform sind auch die Vorstellungen und Wünsche über Verfügbarkeit und Sicherheit der angelegten Beträge. Beim Zusammentreffen gewisser sozio-ökonomischer Merkmale mit einer bestimmten Sparfähigkeit und bestimmten Sparmotiven kann mit einer gewissen Sicherheit auf die Sparform geschlossen werden.

Sozio-ökonomische Merkmale spielen auch bei der Entscheidung für ein bestimmtes *Bankinstitut*, dem vierten wichtigen Bestimmungsgrund für das Sparerverhalten, eine wesentliche Rolle. Mit hohem Einkommen und Bildungsniveau steigt die Präferenz für die Wahl einer Kreditbank, während die Entscheidung für ein Sparkassenvinstitut vergleichsweise zurückgeht. Wichtig ist für die Wahl auch die Lage der Bank, der gebotene Zinssatz und die Vorstellung der Kundschaft über die Sicherheit ihrer Anlagen. Je nach der nachgefragten Bankleistung kann aber auch fachkundige Beratung, die Schnelligkeit einer Entscheidung und das Verhalten der Angestellten bei der Wahl des Kreditinstituts eine entscheidende Rolle spielen.

Weiss wendet sich dann den Auswirkungen zu, die von diesen Bestimmungsfaktoren des Sparerverhaltens auf die Gestaltung der marktpolitischen Aktionsparameter der Kreditinstitute, also vor allem auf ihre Zweigstellen- und Preispolitik sowie auf ihre Leistungsgestaltung und ihre Werbemaßnahmen, ausgehen können.

Ist z. B. das Marktgebiet zwischen verschiedenen Kreditinstituten bereits mehr oder weniger aufgeteilt, so können im allgemeinen neue Kunden nur auf Kosten eines anderen Instituts gewonnen werden. Entsprechend muß die anzuwendende Marktpolitik insbesondere die Bestimmungsfaktoren für die Institutswahl berücksichtigen und etwa durch fachkundigere Beratung, freundlichere Behandlung, geschicktere Kombination verschiedener Bankleistungen Kunden von anderen Instituten abziehen. Soll eine neue Zweigstelle in einem Marktgebiet eröffnet werden, in dem das Kontosparen noch nicht sehr verbreitet ist, ist es zweckmäßig, die Haushalte dieses Gebiets besonders auf die neue Sparform hinzuweisen. In jedem Fall muß bei der Zweigstellenpolitik auf die räumliche Bequemlichkeit für die Kunden geachtet werden. Ständige Marktbeobachtung ist auch eine wichtige Voraussetzung für eine aktuelle Leistungsgestaltung. Für die Wahl der Sparform spielt — insbesondere bei der längerfristigen Anlage — die Qualität der Beratung eine wichtige Rolle. Durch eine entsprechende Ausgestaltung dieses Service-Zweiges können die Kreditinstitute die Wahl der Sparform mitbestimmen. Zu den Bestimmungsfaktoren der Institutswahl gehört eine freundliche und zügige Bedienung. Im Rahmen des marktpolitischen Instruments „Leistungsgestaltung“ muß also eine entsprechende Personalpolitik gepflegt werden, damit das Institut ein entsprechend freundliches „Image“ aufbauen kann.

Für das vierte marktpolitische Instrument, die Werbung, spielt die Marktforschung vielleicht die größte Rolle, weil die Werbung äußerst kostspielig ist und eine voraufgegangene Marktanalyse u. U. einen gezielteren und damit billigeren Einsatz der Werbemittel ermöglicht. Die Werbung kann sich dann jeweils auf die einzelnen Bevölkerungsschichten konzentrieren und die Bestimmungsfaktoren der Sparbereitschaft sowie der Wahl der Sparform und des Sparinstituts betonen, die den jeweiligen sozio-ökonomischen Schichten angemessen sind. Die Kenntnis der Bestimmungsgründe für die Sparform kann die Werbeabteilung eines Kreditinstituts z. B. dadurch ausnutzen, daß sie an Kontobesitzer mit Guthaben über eine bestimmte Höhe Werbebriefe verschickt, in denen sie die Vorzüge des Wertpapiersparens betont.

Das Buch von Weiss, auf das hier nur in einigen Punkten eingegangen werden konnte, bietet darüber hinaus eine Fülle weiterer Anregungen für den Bankpraktiker und den zukünftigen „Bank-Marktforscher“. Wertvoll sind besonders die mehr als 50 Tabellen, die zahlreichen Hinweise auf mögliche Fragestellungen und Aufbereitungsformen des statistischen Materials geben und deutlich zeigen, auf welchem Wege die notwendigen Informationen gewonnen werden können. Genauso wertvoll ist aber auch das fast 15 Seiten starke Literaturverzeichnis, mit dessen Hilfe einzelnen Punkten und konkreten Problemen weiter nachgegangen werden kann. Alles in allem — ein begrüßenswertes Buch, das hoffentlich dazu beitragen wird, auch in Deutschland die Marktforschung im Kreditbereich „populär“ zu machen.

Gerd Jaeger